

Satzung der Unterfränkischen Kulturstiftung

(i.d.F.d. Änderungssatzungen vom 27.09.2000, 23.11.2005 und 19.12.2006)

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Unterfränkische Kulturstiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige bezirkskommunale Stiftung des Öffentlichen Rechts mit Sitz in Würzburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Stiftungszweck ist die Förderung der Kulturarbeit, der Bildung, des Sports und der Jugendhilfe im Bezirk Unterfranken im Rahmen der in Art. 48 Abs. 1 und 2 Bezirksordnung festgelegten Aufgaben des Bezirks im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Die Stiftung dient ferner der Förderung des kulturellen Wohls der Bürger des Bezirks Unterfranken durch steuerbegünstigte Maßnahmen insbesondere in
 - Kultur- und Heimatpflege als Ausdruck fränkischer Volkskultur
 - Bezirksbezogene Museen, Sammlungen und Ausstellungen
 - Unterhaltung von Schloss Aschach einschließlich der dort untergebrachten Museen und der dazugehörigen Sammlungen
 - Denkmalpflege
 - Bezirksbezogene Pflege der Kunst, Trachten, der Volksmusikpflege und –forschung, des Theaters und der Musik einschließlich der Berufsfachschule für Musik Bad Königshofen
 - Vergabe von Kulturpreisen zur Förderung der Gegenwartskultur im Bereich des Bezirks Unterfranken
 - Völkerverständigungen und partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Bezirksebene
 - Erhaltung und Betrieb der Meisterschule für das Schreinerhandwerk in Ebern
 - Förderung von überregionalen Sportveranstaltungen, -lehrgängen und –verbänden in Unterfranken
 - Förderung des Bezirksjugendrings Unterfranken und anderer Jugendverbände (einschließlich Errichtung und Betrieb einer Jugendbildungsstätte)
 - Erhaltung und Betrieb des Teichwirtschaftlichen Beispielbetriebs Maidbronn, einschließlich der Fort- und Weiterbildungsangebote für die unterfränkischen Angler, Fischereiorganisationen, Fischwassereigentümer und die Teichwirtschaft.
 - Förderung des Fischereiwesens, u.a. durch Beratung, Fort- und Weiterbildung der unterfränkischen Angler, Fischereiorganisationen, Fischwassereigentümern und der Teichwirtschaft

- Förderung der Fischerei durch Gutachter- und Sachverständigentätigkeit
 - Förderung des Weinbaus in Unterfranken, u.a. durch Beratung der Weinbaubetriebe in Fragen der Kellerwirtschaft und –technik
 - Förderung der Tierzucht sowie des Obst- und Gartenbaus durch Zuschüsse an Vereine und Institutionen
 - Seelsorgerische Betreuung der Patienten in den unterfränkischen Bezirkskrankenhäusern.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§ 52 Abs. 2 Nr.1 und 2 AO).

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Leistungen begünstigen.
- (3) Soweit der Bezirk Unterfranken eine Maßnahme im Sinne des § 2 dieser Satzung fördert, ist eine Förderung durch die Stiftung ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht; die Mittel werden in jederzeit widerruflicher Form gewährt.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen umfasst den Verkaufserlös aus dem früheren Aktienbesitz des Bezirks Unterfranken bei der E.ON AG im Nennwert von 207.838.778,67 Euro sowie den Wert des von der E.ON Energie AG zurückgezahlten partiarischen Darlehens in Höhe von 763.358,78 Euro. Es ist in seinem Bestand zu erhalten .
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung finanziert ihre Ausgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit diese nicht vom Zuwendenden zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Die Stiftung wird von den Organen des Bezirks Unterfranken vertreten und verwaltet.
- (2) Näheres wird in der Geschäftsordnung des Bezirks Unterfranken geregelt.

§ 7 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Genehmigungsbehörde zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an den Bezirk Unterfranken. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bayer. Staatsministeriums des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks Unterfranken.

§ 10 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt durch die Genehmigung der Regierung von Unterfranken zum 01.01.1998 in Kraft.